

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 04.05.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 4. Mai 1923.) 33. Stück.

Inhalt:

- Nr. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1923 zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1923 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.
- Nr. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1923, betreffend Erhöhung des Steuerzuschlags zur Elsflether Lotfentaxe.
- Nr. 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1923, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
- Nr. 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
-

Nr. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1923 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 28. April 1923.

Das Staatsministerium macht nachstehende Bestim-

mungen zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1923 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, bekannt.

Zugleich wird bestimmt, daß das genannte Gesetz am 1. Mai 1923 in Kraft tritt.

§ 1.

(1) Das Staatsbankkuratorium führt die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt.

(2) Es ist insbesondere zuständig für die ihm durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten. Diese sind:

1. der Erlaß der Geschäftsordnung für die Anstalt;
2. die Bestimmung der Zahl und die Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten;
3. die Regelung der Buch- und Kassenführung der Anstalt;
4. die Übertragung von Verwaltungsgeschäften der Anstalt, insbesondere solche versicherungstechnischer Art, auf den Verband (§ 5 des Gesetzes);
5. der Erlaß von Bestimmungen, wonach die Anstalt beim Verbande und den ihm angeschlossenen Anstalten Rück- und Mitversicherung zu nehmen berechtigt ist, sowie dem Verbande und den ihm angeschlossenen Anstalten Rück- und Mitversicherung gewähren kann;
6. der Erlaß von Bestimmungen über die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Unterlagen des Betriebes, insbesondere über die Berechnung und Beordnung der Prämien sicherheitsmasse;
7. die Einführung neuer Versicherungsarten;
8. die Anlegung der Prämien sicherheitsmasse und des übrigen Vermögens der Anstalt;
9. die Bestimmung über die Verwendung des Reingewinnes gemäß § 21 des Anstaltsgesetzes;
10. die Aufstellung von Grundsätzen über die im Falle

der Auflösung der Anstalt gemäß § 23 des Anstaltsgesetzes als besondere Dividende an die zur Zeit Versicherten zu verteilenden Mittel;

11. die Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage entschieden ist;
12. die Bestimmung der Tageszeitungen, in denen außer den Amtsblättern der Landesteile, in denen die Anstalt tätig ist, die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt zu erfolgen haben.

(3) Ferner werden dem Staatsbankfuratorium noch folgende Angelegenheiten zur Beschlußfassung zugewiesen:

13. die Entscheidung über Beschwerden anderer Art, als die unter Ziffer 12 genannten gegen den Vorstand, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über die Mitglieder des Vorstandes, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt;
14. die Bestimmung, daß auf Schriftstücken allgemeiner Art der Anstalt die Unterschriften des Vorstandes durch Vervielfältigung (Stempel oder Handschriftabdruck) hergestellt werden können.

(4) Das Staatsbankfuratorium kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Angelegenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschlußfassung unterwerfen.

(5) Der Präsident des Staatsbankfuratoriums oder sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Klassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

§ 2.

(1) Die Verwaltung der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt, der Staatlichen Kreditanstalt und der Landes-sparkasse wird von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Direktion werden vom Staatsministerium ernannt. Dabei kann dem Vorsitzenden und den Mitgliedern vom Ministerium des Innern zugleich die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen werden.

(3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes.

(4) Soweit nicht nach Absatz 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, wird die Verteilung der Geschäfte auf die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Direktion durch eine vom Staatsbankkuratorium zu beschließende Geschäftsverteilung geregelt.

(5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende und dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.

(6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder der Direktion sind als solche zur Unterzeichnung nur befugt, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Sie zeichnen alsdann in Vertretung (S. V.). Auf Vorschlag des Staatsbankkuratoriums kann vom Ministerium des Innern die Vertretungsbefugnis auch Beamten der Anstalt in der Weise übertragen werden, daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliede für die Anstalt im Auftrage (S. A.) zeichnet.

(7) Wenn auf Grund des § 11 des Anstaltsgesetzes eine Beurkundung oder Beglaubigung von einem Mitgliede oder Beamten der Direktion vorgenommen wird, so ist die Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(8) Mit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion mit Genehmigung des Staatsbankkuratoriums einzelne Beamte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegennahme mündlicher Willenserklärungen ebenso wie zur Entgegennahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der Vertretung beauftragten Beamten (Absatz 6) einzeln berechtigt.

§ 3.

(1) Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege wegen der Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, steht wegen der Ansprüche der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt der Direktion zu, deren Antrag den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt.

(2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Staatsbankkuratoriums erteilt ist.

§ 4.

(1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ist jährlich ein Geschäftsbericht mit der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz herzustellen.

(2) Der Geschäftsbericht ist nach Genehmigung durch das Staatsbankkuratorium dem Ministerium des Innern mit den etwa erforderlichen Erläuterungen und Belegen vorzulegen.

Oldenburg, den 28. April 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Nr. 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des
Teuerungszuschlags zur Elsflether Lotfentaxe.

Oldenburg, den 1. Mai 1923.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, die Bestimmungen im § 1 Ziffer 13 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. August 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1316) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1923 (Gesetzblatt Bd. XLII, S. 163/164) wie folgt zu ändern:

I.

§ 10 Ziffer 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Zu dem Gesamtbetrage der in den Absätzen 2—9 und § 12 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 140 000 v. H. erhoben. Eine Staffelung des Zuschlags nach Größe der Fahrzeuge findet nicht statt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Mai 1923.

Ministerium des Verkehrs.

K. Weber.

Nr. 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotjen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Oldenburg, den 1. Mai 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 10 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzblatt XLI, S. 686/687) erhält folgende Fassung:

Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 1400fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Mai 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 1. Mai 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 13 der Seelots-Gebührenordnung vom 21. November 1922 (Gesetzblatt XLI, S. 1474 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1923 (Gesetzblatt XLII, S. 163) erhält folgenden Wortlaut:

Die in den §§ 2, 8, 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 140fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Mai 1923.

Ministerium des Verkehrs.

K. Weber.